

a/g : p.B. 51.14.21.20. Am

J

DT
Herr Clerc bestätigt mir
vom 14.7. dass unten angeführte
Ausnahmen durch Herrn
und Herrn Bichler
Bred getroffen werden,
unser Dienst hat
sich vorläufig nicht
in die Angelegenheit
einmischen.
m.

GE/hb

Bern, den 4. Juli 1969

p.B. 51. 14. 21. 20. Am.

Vertraulich

PR hat seine bisherige Haltung
beibehalten. Es ist Sache der betr.
Abt. chiefs daraus die to sich
aufdrängenden
Konsequenzen (Einstellg. der Ver-
fahrens + Orientierung der Tages-
anzeigers) zu ziehen.

Notiz für Herrn Bundesrat Spühler

Export von Munitionsbestand-
teilen ("Pinions and gears")
nach USA.

9.7.69 H.

Die Direktion der Eidg. Militärverwaltung (DMV) macht
uns auf folgende Angelegenheit aufmerksam, die der Chef des
Eidg. Justiz- und Polizeidepartements anlässlich der kommenden
Bundesratssitzung zur Sprache zu bringen gedenkt.

Redaktor Maurer vom "Zürcher Tages Anzeiger" ist durch
einen Studenten, der kürzlich die Uhrenfabrik Degen & Co. AG,
Niederdorf/BL, besichtigte, darauf aufmerksam gemacht worden,
dass die genannte Firma "Unruhe"-teile nach USA liefere, die
sehr wahrscheinlich für die Fabrikation von Zündern Verwendung
finden. Um nähere Auskunft über die Hintergründe dieser Angele-
genheit zu erlangen, hat sich der Redaktor des "Zürcher Tages
Anzeigers" an das Eidg. Militärdepartement gewandt. Der Vertre-
ter der DMV, der mit der Sache befasst wurde, hielt es für seine
Pflicht, die Bundesanwaltschaft zu verständigen.

Bei den in Rede stehenden, durch die Firma Degen & Co. AG
hergestellten und nach USA ausgeführten Produkten handelt es sich
offensichtlich um Bestandteile, deren Export bisheriger Praxis
gemäss ausserhalb des Kriegsmaterialbeschlusses abgewickelt wird.
Die Lieferung von Bestandteilen ("Pinions and gears") für soge-
nannte "time-pieces", die allenfalls auch in Munitionszünder
eingebaut werden können, gehört seit jeher zu den traditionellen
Exporten unserer Uhrenteilhersteller. Eine Unterbindung der-
artiger Exporte hätte, wie das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
bei verschiedenen Gelegenheiten mit Nachdruck hervorhob, auf dem
handelspolitischen Sektor, insbesondere im Verhältnis zu den



Vereinigten Staaten (Uhrenzollfrage) äusserst schwerwiegende Folgen haben können. Aus diesem Grunde, sowie angesichts der Tatsache, dass bezüglich sehr vieler der von der schweizerischen Uhrenindustrie stammenden Exporte der Verwendungszweck unklar und nicht zum vorneherein bestimmbar ist, hat der Bundesrat denn auch im Herbst 1967 in zwei konkreten Fällen - es handelte sich um für USA bestimmte Zünderbestandteil-Lieferungen - , die entgegen der sonst üblichen Praxis den Bundesbehörden zur Stellungnahme unterbreitet worden waren, keine Einwendungen gegen die fragliche Ausfuhr erhoben. Alle näheren Einzelheiten über diese Angelegenheit, die Gegenstand einer Aussprache des Bundesrates vom 22.9.67 bildete, sind aus der beigeschlossenen Notiz (samt Anlagen) ersichtlich, auf die der Einfachheit halber verwiesen werden darf.

Nach Eingang der ihm durch die DMV erstattete Meldung hat Herr Bundesanwalt Walder, dem die Ausgangslage offenbar nicht bekannt war, gewisse Erhebungen vornehmen lassen und zieht die Einleitung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens gemäss Art. 105 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege in Betracht. Laut DMV möchte er jedenfalls die Ermittlungen nicht von sich aus einstellen. Dies ist denn auch der Grund, weshalb die Angelegenheit im Bundesrat zur Sprache kommen soll.

Bei dieser Sachlage erheben sich folgende Fragen:

1. Einleitung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens

Die Handelsabteilung, die wir über die vorliegende Angelegenheit orientiert haben, das EPD sowie die DMV stehen dem Bundesanwalt zur Ergänzung seiner bisherigen Erhebungen selbstverständlich mit allen in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die bei der Ausfuhr von Uhrenbestandteilen gehandhabten Praxis zur Verfügung. Sollte sich unsere Annahme bestätigen, wonach es sich im Falle der Firma Degen um Ausfuhren handelte, die

- 3 -

auf Grund der eingangs geschilderten Praxis mit Wissen der Bundesbehörden ausserhalb des Kriegsmaterialbeschlusses abgewickelt werden, so dürfte für die Einleitung eines eigentlichen gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens kein Anlass bestehen.

2. Orientierung des Redaktors des "Tages Anzeigers"

Es erscheint unerlässlich, dass der Vertreter des "Tages Anzeigers", der sich für den Fall der Firma Degen interessiert hat, über die geltende Praxis, sowie auch über die Gründe, die zu dieser geführt haben, in objektiver Weise orientiert wird, dies namentlich auch, um die Auslösung einer Pressekampagne zu vermeiden.

3. Künftig zu befolgende Praxis

Schliesslich erhebt sich die Frage, ob die bisher übliche Regelung für die Zukunft einer Aenderung bedarf. Es handelt sich hierbei um ein Problem, das namentlich auch in die Studien der vom Bundesrat eingesetzten und unter dem Präsidium von Herrn Nationalrat Weber stehenden unabhängigen Expertenkommission einzubeziehen wäre. Zu einer grundsätzlichen Aenderung der bisher befolgten Politik dürfte allerdings, vor allem angesichts der auf dem Spiele stehenden bedeutenden handelspolitischen Interessen, aber auch im Hinblick auf die jedem Kontrollsystem hinsichtlich der besagten Bestandteile (die auch in grossen Mengen für zivile Zwecke Verwendung finden) innewohnenden Problematik kaum eine Möglichkeit gegeben sein. Namentlich auch die Handelsabteilung ist daher der Auffassung, dass kein Grund besteht, von der bisherigen Praxis abzuweichen. Dies besonders mit Rücksicht auf die im Anschluss an den republikanischen Wahlsieg wieder stärker fühlbar werdende protektionistische Welle in USA, die unter erneutem Hochspielen des "defense-essentiality" Arguments unsere sehr gewichtigen Uhrenpositionen auch in Zukunft ernsthaft gefährden könnte.

Beilage erwähnt.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten
I. A.
M. Weber